



AWO Landesverband S-H e.V. · Sibeliusweg 4 · 24109 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss  
z. Hd. Barbara Ostmeier  
Postfach 71 21  
24171 Kiel

Geschäftsführung

Sibeliusweg 4  
24109 Kiel  
Tel: 0431 5114 0  
Fax: 0431 5114 108

Ihre Zeichen / Ihr Schreiben vom

Unsere Zeichen  
se-

Durchwahl  
-100

Datum  
29.10.2019

**Schriftliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags zum Entwurf eines Gesetzes zur Integration und Teilhabe - IntTeilhG**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 19/1640

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

wir danken Ihnen für die Anfrage vom 26. September 2019 und senden Ihnen die Stellungnahme der Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein zum Entwurf eines Gesetzes zur Integration und Teilhabe - IntTeilhG der Landesregierung in Schleswig-Holstein.

**Teil 1 Allgemeine Bestimmungen**

Schleswig-Holstein ist ein vielfältiges Bundesland. Hier leben Menschen unterschiedlichster Herkunft, Sprachen, Geschichten, Lebenserfahrungen, Weltanschauungen und sexueller Identitäten. Die Gestaltung dieser Vielfalt erscheint zunächst als Herausforderung, da immer auch unterschiedlichste Normen und Wertesysteme aufeinandertreffen. Zugleich bietet das Verständnis für und das Leben in einer pluralistischen Einwanderungsgesellschaft große Chancen, wenn es gelingt, dass alle Einwohner\*innen unabhängig von Geschlecht, Religion, sozialer Herkunft oder Migrationsbiographie in allen sozialen, kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Bereichen des alltäglichen Lebens gleichberechtigt teilhaben. Für die Gestaltung der vorhandenen Vielfalt bedarf eines kontinuierlichen gesellschaftlichen Aushandlungsprozesses auf verschiedenen Ebenen. Dies kann nur gelingen, wenn staatliche und gesellschaftliche Institutionen Vielfalt als Wert anerkennen, Anforderungen an eine moderne Einwanderungsgesellschaft definieren und die interkulturelle Öffnung der Institutionen weiter vorantreiben. Allen Schles-

wig-Holsteiner\*innen volle Entfaltung zu ermöglichen ist erklärtes Ziel des Landes. Dabei geht es zum einen um die Bildung von Identität(en) und zum anderen um die Frage von Umverteilung und Teilhabe innerhalb der Gesellschaft, Politik, Wirtschaft und Verwaltung. Die AWO steht zusammen mit anderen Wohlfahrtsverbänden, Organisationen und der Landesregierung vor der Herausforderung, gesellschaftliche Vielfalt und die Chance für ein friedliches Zusammenleben aller Menschen im Land zu gestalten.

Deshalb begrüßt die Arbeiterwohlfahrt die Entwicklung eines Integrations- und Teilhabegesetzes, welches sich nicht ausschließlich auf zugewanderte Menschen mit Migrationsgeschichte bezieht, sondern ebenso die Mehrheitsgesellschaft einbindet.

### **Chancen des Landesintegrations- und Teilhabegesetzes**

Laut dem Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration können Landesintegrationsgesetze helfen, die Integrationspolitik besser zu steuern, indem sie Integration als Querschnittsaufgabe verankern und Strukturen der Koordination und Mitwirkung institutionalisieren. Die im vorliegenden Entwurf geplante Ressortübergreifende Koordinierung der Integrationsmassnahmen durch die Landesregierung wird daher begrüßt (vgl. Seite 6).

Ein IntTeilhG wertet die Integrationspolitik als politische Aufgabe auf und beeinflusst die gesellschaftliche Debatte; allerdings nur dann, wenn durch das Gesetz klare Zuständigkeiten definiert werden. Leider wird der vorliegende Entwurf diesem Anspruch nur bedingt gerecht, da beschriebene Maßnahmen nicht mit konkreten Verantwortlichkeiten und finanziellen Verpflichtungen unterfüttert sind.

## **Teil 2 Integrationsziele**

### **§ 3 Grundsatz – Folgende allgemeine Ziele wurden definiert:**

**Ziel 1.** die Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens, insbesondere in der lokalen Gemeinschaft, zu ermöglichen, zu fördern und zu gestalten;

**Ziel 2.** der Zugang zu Schule, Ausbildung und Arbeit und damit auch die ökonomische Unabhängigkeit;

**Ziel 3.** die interkulturelle Öffnung, um Zugangsbarrieren und Abgrenzungsmechanismen abzubauen und Teilhabechancen zu verbessern;

**Ziel 4.** die Einbindung von Menschen mit Migrationshintergrund in demokratische Strukturen und Prozessen zu fördern und zu verbessern;

**Ziel 5.** jeder Form von Rassismus und ethnischer Diskriminierung entgegenzutreten;

**Ziel 6.** das Verständnis für die freiheitlich demokratische Grundordnung und deren Akzeptanz in der Gesellschaft zu stärken;

**Ziel 7.** mehr Menschen zu ermöglichen, die Voraussetzungen für eine Einbürgerung zu erfüllen.

Das Integrations- und Teilhabegesetz sollte nach Ansicht der Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein für ein friedliches Zusammenleben aller im Land wohnender Einwoh-

ner\*innen werben, ungeachtet der Verschiedenheit der hier lebenden bzw. zuwandernden Menschen hinsichtlich Herkunft, ethnischer Zugehörigkeit, Religionszugehörigkeit oder persönlicher Lebensentwürfe. Es sollte das Bewusstsein der Menschen mit und ohne Migrationshintergrund für gegenseitige Offenheit, Toleranz, Rücksichtnahme, Veränderungsbereitschaft und Respekt vor der Einzigartigkeit, Lebensgeschichte und den Prägungen des jeweils anderen fördern.

Zudem sollte das Land darin die sozialen, kulturellen und ökonomischen Potenziale und Leistungen Zugewanderter anerkennen und in seinen integrationspolitischen Entscheidungen und konzeptionellen Entwicklungen den verschiedenen Lebenssituationen der Menschen in Schleswig-Holstein Rechnung tragen.

Die Ablehnung von Ausgrenzung, Diskriminierung und Rassismus muss deutlich benannt werden und Eingang in wirkungsvolle Instrumente und Maßnahmen zur nachhaltigen Bekämpfung unterschiedlicher Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit finden.

Fokus des Landesintegrationsgesetzes dürfen nicht allein die Belange von und Ansprüche an Migrant\*innen und Geflüchtete sein, sondern vielmehr muss die soziale, kulturelle, politische und wirtschaftliche Teilhabe aller Menschen in Schleswig-Holstein, die mit strukturellen Barrieren konfrontiert sind sowie die Gestaltung des Zusammenlebens der gesamten Gesellschaft im Land zentraler Bestandteil des Integrations- und Teilhabegesetzes sein. Integration ist ein gesamtgesellschaftlicher Prozess, dessen Gelingen von der Mitwirkung, dem Willen und Engagement aller Einwohner\*innen abhängt.

Dementsprechend bedarf es eines pluralistischen Verständnisses sowohl von Integration als auch von Teilhabe als Grundlage eines gesamtgesellschaftlichen Ansatzes der Ausgestaltung einer Einwanderungsgesellschaft, das neben der Vielfalt unserer Gesellschaft Integration und Teilhabe als einen allgegenwärtigen Prozess und Aufgabe aller definiert. Hierfür ist die umfassende Interkulturelle Öffnung (IKÖ) sämtlicher Bereiche des sozialen, kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Lebens vonnöten.

Wir teilen die Ziele im vorliegenden Entwurf des IntTeilHG der Landesregierung, die jedoch sehr allgemein und wenig spezifisch formuliert sind.

Einige der genannten Ziele dürfen sich zudem nicht nur an Zugewanderte richten: Insbesondere die in Ziel 5 und 6 genannte Stärkung des Verständnisses für die freiheitlich demokratische Grundordnung und deren Akzeptanz in der Gesellschaft sowie die Einbindung in demokratische Strukturen und Prozesse muss auch die Menschen und Institutionen der Mehrheitsgesellschaft mit einbeziehen. Entsprechende Maßnahmen müssen unterstützt und gefördert werden.

#### **zu § 4 Sprachförderung**

Wir begrüßen die Unterstützung der Zugewanderten beim Erlernen der deutschen Sprache ab ihrer Ankunft in Schleswig-Holstein. Allerdings werden die bisher geförderten Maßnahmen dem Anspruch eines flächendeckenden und ausreichenden qualifizierten Angebots an Deutsch – Sprachkursen, zu denen allen Einwohner\*innen unabhängig vom jeweiligen (aufenthaltsrechtlichen) Status Zugang zu gewähren ist, nicht gerecht. Bei der Sprachförderung sind das eigene Engagement beim Spracherwerb zu fördern sowie die besonderen Bedürfnisse von Familien mit Kindern adäquat zu berücksichtigen (z.B. durch das Angebot von Kinderbetreuung).

Daher empfehlen wir die Finanzierung von Stundenkontingenten in regulären bundesgeförderten Sprachkursen für Zugewanderte / Geflüchtete ohne Teilnahmeberechtigung statt einer qualitativ nicht ausreichenden Parallelstruktur in Form von STAFF- und EOK-Angeboten.

#### **zu § 5 Bildung**

Um die Bildungsangebote gleichberechtigt für Zugewanderte und Geflüchtete zu öffnen, bedarf es einer Diversität wertschätzenden Bildungssystems und konkreter Maßnahmen wie z.B. der festen Etablierung der Interkulturellen Öffnung im Lehrplan durch mehrsprachige Teams und Infoveranstaltungen, Lesepatzen, Unterrichtsangebote in der Herkunftssprache, Rechtsanspruch auf Dolmetscher\*innen, Ausbau des DaZ-Angebotes und Verankerung in allen Schularten und Unterrichtsfächern, Nachhilfeangebote sowie der Ausweitung der Berufsschulpflicht auf 27 Jahre sowie des Zugangs zu finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten unabhängig vom Aufenthaltsstatus.

Leider bleibt der vorliegende Entwurf des IntTeilhG weit hinter diesen Ansprüchen zurück. Bis auf die – selbstverständliche – „Verwirklichung gleicher Bildungschancen“ und die „Stärkung und Weiterentwicklung der Strukturen zur Elternbeteiligung“ wird hier nur noch das von uns begrüßte Ziel des „Ausbaus herkunftsstaatlichen Unterrichts unter staatlicher Aufsicht“ erwähnt.

#### **zu § 6 Ausbildung und Beschäftigung**

Wir begrüßen die Anerkennung von Menschen mit Migrationsgeschichte hinsichtlich ihrer Potentiale als Fachkräfte im vorliegenden Entwurf.

Leider bleiben die genannten Ziele auch in diesem Bereich sehr allgemein und oberflächlich und betreffen alle Menschen, die eine Berufsausbildung oder Arbeitsplatz anstreben.

Um das Recht auf Arbeit sowie wirtschaftliche Teilhabe zu verwirklichen, bedarf es eines vereinfachten Zugangs zum Arbeitsmarkt, die Erleichterung der Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse, Leistungen und Potenziale sowie der Schaffung von Anschlussqualifikationen anstelle von mühsamer Nachqualifizierung.

Außerdem stehen ein Arbeitsverbot für bestimmte Personengruppen einer schnellen Integration und sozialen Teilhabe entgegen und es erschweren zahlreiche bürokratische Hürden Zugewanderten und Geflüchteten den Zugang zum Arbeitsmarkt und damit zu sinnstiftenden Tätigkeiten.

Es bedarf unserer Meinung nach gezielter interkultureller Fortbildungen in Unternehmen, Behörden und Institutionen, koordinierte regionale und überregionale Vernetzung von Unternehmen, Verbänden, Gewerkschaften, Bildungseinrichtungen, Jobcentern und Arbeitsagenturen.

Diese sollten strukturell verpflichtet werden, Integration und Teilhabe verbindlich und nachhaltig zu fördern. Eine weitere konkrete Maßnahme ist die Etablierung von anonymisierten Bewerbungsverfahren.

### **zu § 7 Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung, Antirassismus**

Wir unterstützen die nachhaltige Bekämpfung jeglicher Form von Ausgrenzung und Rassismus und aller Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit durch Dialog und Förderung von Gegenmaßnahmen und Zivilcourage. Bei der Förderung von Angeboten, diesen entgegen zu treten, reicht es jedoch nicht aus, das Themenfeld Antidiskriminierung im Rahmen von Fortbildungs- und Qualifizierungsangeboten zu bearbeiten. Die alltäglichen Diskriminierungserfahrungen von Minderheitsangehörigen müssen öffentlich kritisiert und in allen Lebenszusammenhängen (Schule, Kita, Arbeitsplatz, Verein, Öffentlichkeitsarbeit etc.) thematisiert werden.

**Wir vermissen wichtige Themenfelder, die im vorliegenden Entwurf weder in den Zielen noch in den Maßnahmen benannt werden:**

#### **1. Kultur:**

- Vom Land geförderte kulturelle Einrichtungen, Veranstaltungen und mediale Auftritte (Schauspielhaus, Museen, Musikfestivals, Kieler Woche, etc.) müssen mit ihrem Angebot den Bedürfnissen einer vielfältigen Gesellschaft gerecht werden und ihr Angebot entsprechend ausgestalten.

#### **2. Gesundheit:**

- Sicherstellung des gleichberechtigten und gleichwertigen Zugangs zu medizinischer Hilfe für alle in Schleswig-Holstein lebenden Menschen unabhängig von Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsstatus sowie Förderung inter-/transkultureller Kompetenzen im Gesundheitsbereich.
- Sicherstellung finanziert Dolmetscher- oder Sprachmittlerdienste in der Gesundheitsversorgung.
- Öffnung des Systems der Gesundheitsversorgung auch für Menschen ohne Aufenthaltsrecht.

### **3. Politik und Verwaltung:**

- Einführung des aktiven und passiven kommunalen Wahlrechts für alle Ausländer\*innen.
- aktives Werben um und die Beschäftigung von Menschen mit Migrationshintergrund in der Landesverwaltung, der ihrem Anteil an der Bevölkerung entspricht.
- Aufbau von Verwaltungsstrukturen gemäß dem Prinzip des „One Stop Gouvernement“ unter Einbeziehung der Angebote der Migrationsfachdienste.

## **Teil 3 Aufgaben und Maßnahmen**

### **zu § 9 Integrationsfolgenabschätzung**

Wir begrüßen die Prüfung möglicher Maßnahmen bei der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben und wünschen uns, dass gleichberechtigte Teilhabe immer mitgedacht wird.

### **zu § 10 Integrations- und Zuwanderungsmonitoring**

Die Vorlage eines Integrations- und Zuwanderungsberichtes auf Grundlage vorhandener statistischer Daten über die Zuwanderung und Bevölkerungsentwicklung sowie die vom Land geförderten Strukturen und Maßnahmen begrüßen wir, dies dürfte unproblematisch zu realisieren sein.

Um den jeweiligen Stand der Integration und Teilhabe tatsächlich erfassen zu können, bedarf es konkreter und transparenter Ziele und Indikatoren. Im vorliegenden Entwurf sind keinerlei Indikatoren für die genannten Ziele (vgl. §§ 3-7) definiert.

### **zu § 11 spezifische Maßnahmen**

Die Unterstützung von Maßnahmen / Zielen in den genannten Bereichen „IKÖ, Bürgerschaftliches Engagement, Arbeitsmarkt, Sport, Hochschulen, ländlicher Raum“ und „Digitalisierung“ wird von uns begrüßt. Diese sind allerdings nicht integrationsspezifisch, sondern stellen aktuelle gesamtgesellschaftliche Herausforderungen dar.

Diese Maßnahmen wie auch die Ziele in §§ 3-7 sind sehr allgemein gehalten und mit keinerlei konkreten Aktivitäten, verantwortlichen Akteuren und finanziellen Verpflichtungen hinterlegt, sodass die Ausgestaltung keinerlei Verbindlichkeit entfaltet.

## **Teil 4 Interessenvertretung**

### **zu § 12 Teilhabe in Gremien und § 13 Integrationsbeirat**

Die allgemein formulierte Hinwirkung auf eine angemessene Beteiligung von Zugewanderten / Geflüchteten sowie die Berücksichtigung ihrer Interessen begrüßen wir.

Dazu gehört auch die Einrichtung eines Integrationsbeirats als beratendes Gremium für die Landesregierung.

Um das Thema „Integration“ deutlich als Querschnittsaufgabe aller Ministerien zu verankern, ist allerdings eine Ressortübergreifende Anbindung, z.B. in der Staatskanzlei, notwendig!

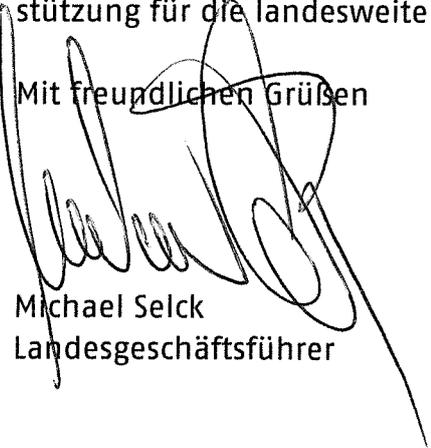
Viele Zugewanderte / Geflüchtete engagieren sich z.T. seit Jahrzehnten in kommunalen Partizipationsgremien wie den Foren oder Runden Tischen für Integration und beteiligen sich an demokratischen Entscheidungsprozessen auf kommunaler Ebene.

Dieses große bürgerschaftliche Engagement von Migrantenselbstorganisationen und Einzelpersonen wird im vorliegenden Gesetzesentwurf weder aufgegriffen noch gewürdigt.

Wir wünschen uns ein klares Bekenntnis der Landesregierung zur Einbeziehung dieser Partizipationsgremien in Entscheidungsprozesse und landespolitische Debatten.

Dazu gehört die Beteiligung im geplanten Integrationsbeirat sowie finanzielle Unterstützung für die landesweite Organisation und Vernetzung.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Selck  
Landesgeschäftsführer